

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
CDU-Fraktion im Rat der Stadt Köln
FDP Fraktion im Rat der Stadt Köln
VOLT Fraktion im Rat der Stadt Köln

An den Vorsitzenden
des Ausschusses Schule und Weiterbildung
Dr. Helge Schlieben

Frau Oberbürgermeisterin
Henriette Reker

Eingang beim Amt der Oberbürgermeisterin: 24.02.2021

AN/0352/2021

Anfrage gem. § 4 der Geschäftsordnung des Rates

Gremium	Datum der Sitzung
Ausschuss Schule und Weiterbildung	01.03.2021

Geänderte Rechtslage zur Abwicklung von Geldern für Klassenfahrten gem. § 95 Abs. 3 SchulG NRW

Sehr geehrter Herr Dr. Schlieben,

nach der Bewältigung der Pandemie wird mit der Durchführung von Schulfahrten wieder zu rechnen sein, nicht zuletzt, um Klassengemeinschaften nach Monaten der Vereinzelnung wieder zu stärken. Der Schulträger sollte zwischenzeitlich prüfen, ob und in welcher Weise er rechtliche Anpassungen bei seinen Schulgirokonto vornehmen will, um der geänderten Rechtslage des § 95 SchulG NRW durch das 15. Schulrechtsänderungsgesetz vom 29.05.2020 Rechnung zu tragen.

Nach der bisherigen Rechtslage durfte das Schulgirokonto nicht für die Verwaltung treuhänderischer Gelder für Klassenfahrten genutzt werden. Dieses wurde durch die o.a. Novelle vom 29.05.2020 geändert, indem § 95 Abs. 3 SchulG NRW ein 3. Satz hinzugefügt wurde.

Die aktuelle Fassung der Norm lautet:

(Satz 1) Schulträger können zur Erleichterung der Mittelbewirtschaftung durch die Schulen Schulgirokonto einrichten.

(Satz 2) Diesen Konten können auch zusätzliche eigene Einnahmen der Schulen zugeführt werden.

(Satz 3) Mit Zustimmung des Schulträgers können diese Konten auch für die Verwaltung von treuhänderischen Geldern genutzt werden.

Vor dem Hintergrund der geänderten Rechtslage, bitten wir um die Beantwortung der nachfolgenden Fragen:

1. Beabsichtigt die Verwaltung, ihre Schulgirokonten gem. § 95 Abs. 3 Satz 3 SchulG NRW anzupassen, um die Verwaltung von treuhänderischen Geldern für Schulfahrten zu ermöglichen?
2. Wenn ja, welche Schritte zur Umsetzung der erleichterten Mittelbewirtschaftung nach § 95 Abs. 3 Satz 3 SchulG NRW sind bereits unternommen worden?
3. Ab wann und in welcher Weise soll die Einzahlung treuhänderischer Elterngelder für Klassenfahrten auf die Schulgirokonten erfolgen?
4. Wie werden die Schulsekretariate auf diese zusätzliche Aufgabe vorbereitet?

Mit freundlichen Grüßen

gez. Lino Hammer
GRÜNE-Fraktionsgeschäftsführer

gez. Niklas Kienitz
CDU-Fraktionsgeschäftsführer

gez. Ulrich Breite
FDP- Fraktionsgeschäftsführer

gez. Jennifer Glashagen
Volt Fraktionsgeschäftsführerin